

## **TOP 84:**

---

### Siebente Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

Drucksache: 328/13

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Tabakverordnung wie folgt geändert werden:

- a) Die Zusatzstoffe Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat sind derzeit befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 zugelassen. Gegen eine erneute befristete Zulassung bestehen aus gesundheitlicher Sicht derzeit keine Bedenken. Daher wird die erneute Zulassung bis zum 31. Dezember 2014 erteilt.
- b) Die nationale Rechtslage wird im Hinblick auf die Reichweite des Verbotes, Tabakerzeugnisse zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen in den Verkehr zu bringen, redaktionell an das geltende Unionsrecht angepasst.
- c) Das derzeitige nationale Recht der Lebensmittelzusatzstoffe wird schrittweise durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht ersetzt. Aus diesem Grund werden die nationale Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgehoben. Derzeit nimmt die Tabakverordnung auf beide Verordnungen durch gleitende Verweisung Bezug. Diese gleitenden Verweise werden durch starre Verweise ersetzt, um für Tabakerzeugnisse die derzeit geltende Rechtslage fortzuschreiben.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

